



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Aula der PRIMUS-Schule Titz

Bestätigung des Bürgermeisters über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 04.07.2019, dort TOP 3 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 06.12.2019

angeheftet

am... 06.12.2019 Bra

— abgenommen

am.....

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

angeheftet
am... 06.12.2019 Br

abgenommen
am.....

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Aula der PRIMUS-Schule Titz

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Aula der PRIMUS-Schule Titz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Aula ist als Teil des Schulgebäudes vorrangig schulischen Zwecken gewidmet und diesen zur Verfügung zu stellen.
- (2)
 - a) Wird die Aula zu bestimmten Tageszeiten nicht schulisch in Anspruch genommen, kann sie ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien sowie sonstigen Institutionen und Gruppen, für Veranstaltungen, die sozialen Zwecken dienen, zur Gemeinschaftspflege, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege zur Verfügung gestellt werden, sofern dies den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt. Die Aula steht daher grundsätzlich wochentags von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung, an Wochenenden auch früher; abweichende Vereinbarungen sind möglich.
 - b) An auswärtige Vereine, Verbände, Parteien sowie sonstigen Institutionen und Gruppen, die sozialen Zwecken dienen für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege kann die Aula nur vergeben werden, wenn diese nicht durch ortsansässige Veranstalter benötigt wird. Diese Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
 - c) Darüber hinaus kann die Aula in besonderen Einzelfällen, die im gemeindlichen Interesse stehen, zur Verfügung gestellt werden; hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Auf die Nutzung der Aula besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Aula soll unter Angabe der Art der Veranstaltung, ihrer Dauer und voraussichtlichen Teilnehmerzahl möglichst acht Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Titz gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob und welche besonderen Einrichtungsgegenstände (Dekorationen, Musikanlagen etc.) in den Räumen vorgesehen sind. Über die Überlassung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 3

- (1) Über die Benutzung der Aula wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Überlassung wird entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Es erfolgt eine halbstündige Einweisung durch den Hausmeister, die kostenfrei ist. Die über die halbstündige Einweisung des Hausmeisters benötigte Einsatzzeit ist zusätzlich zu vergüten.

- (2) Die Aula ist grundsätzlich mit Mobiliar für die Mensa-Nutzung ausgestattet. Das Mobiliar kann der Veranstaltung entsprechend durch den Veranstalter um- bzw. ausgeräumt werden; ist jedoch nach der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Aufbau zu versetzen. Dies hat in Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen.
- (3) Die Mensaküche steht dem Nutzer lediglich im vorderen Bereich als Ausgabebereich zur Verfügung. Die Einrichtung (u. a. Kühlschränke, Dampfgarer etc.) der Mensaküche darf nicht genutzt werden.
- (4) Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions richtet sich u.a. nach der Art der Veranstaltung und der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Aula darf nur zu den im Nutzungsvertrag vereinbarten Veranstaltungen benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Ausstattung der Aula mit besonderen Einrichtungsgegenständen bedarf der Erlaubnis und darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters erfolgen, wenn die einzubringende Einrichtung an Wänden oder Decken zu befestigen ist.
- (2) Die Räume und ihre Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Die benutzten Räume (z. B. Garderoben, Aula, Toilettenanlagen) sowie das Umfeld (Außenanlagen) sind grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen. Die Reinigung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der folgende Schulbetrieb ungestört beginnen kann. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Gemeinde Titz ohne weitere Mahnung die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

§ 5

- (1) Der Benutzer hat die Erlaubnisse einzuholen, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich sind (z.B. gaststättenrechtliche Gestattungen). Er verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften (u.a. Ordnungs-, Brandschutz- und Lärmschutzvorschriften) zu erfüllen. Alle Anlagen, welche die Brandmeldeanlage auslösen könnten (Vernebelungsanlagen, offenes Feuer, Wärmeanlagen usw.) sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schließen. Eine evtl. Musik ist auf Zimmerlautstärke herunterzufahren und ab 1.00 Uhr abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen muss mit einem polizeilichen Einschreiten und somit mit einer Beendigung der Veranstaltung gerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn eine behördliche Erlaubnis nach den §§ 9 und 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) für eine öffentliche Veranstaltung vorliegt.
- (3) Der Benutzer/Veranstalter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ihm und seinen Beauftragten obliegt die allgemeine Aufsicht über die Veranstaltung.
- (4) Die von der Gemeinde Titz beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, die Räume zu jeder Zeit während der Veranstaltung zu betreten. Auf Anfrage ist ihnen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind sie berechtigt, die Veranstaltung zu schließen und die Räumung anzuordnen.

§ 6

- (1) Für die Benutzung der Aula der PRIMUS-Schule der Gemeinde Titz ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr gilt pro Veranstaltungstag und richtet sich nach dem Benutzerkreis sowie der Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eines eintrittsgeldähnlichen Betrages und stellt sich wie folgt dar:
 - Gebührenstufe 1
50,00 Euro (ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eintrittsgeldähnlichen Betrages)
 - Gebührenstufe 2
150,00 Euro (mit Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eintrittsgeldähnlichen Betrages)
 - Gebührenstufe 3
300,00 Euro (mit Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eintrittsgeldähnlichen Betrages mit mehr als 75 Personen)
 - Gebührenstufe 4
300,00 Euro (überörtliche Nutzer)
- (2) Sofern die Begleitung durch eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person für die Veranstaltung beantragt wird, beträgt die zusätzliche Vergütung:
 - Montags bis freitags 38,00 Euro je angefangene Stunde
 - Samstags sowie Sonn- und Feiertags 42,00 Euro je angefangene Stunde
 - Eine telefonische Bereitschaft ist mit 6,50 Euro je angefangene Stunde zu vergüten.
- (3) Für soziale Aktivitäten besteht die Möglichkeit der Kostenbefreiung; hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.

§ 7

- (1) Der Benutzer haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle Schäden, die durch die Veranstaltung, ihre Vorbereitung und die Räumung des Objekts durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung an den überlassenen Räumen oder ihrer Einrichtung sowie des Umfeldes (Außenanlagen) verursacht worden sind, es sei denn, der Schaden ist durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Titz oder ihrer Dienstkräfte verursacht worden.
- (2) Während der Veranstaltung auftretende größere Schäden (z.B. Defekt der Schließanlage, Wasserschäden, Schäden an der Elektroinstallation, Feuer etc.) sind dem Bevollmächtigten der Gemeinde Titz, der dem Mieter von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt wird, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet auch für Schäden Dritter und der Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung, die ursächlich auf die Veranstaltung, ihre Vorbereitung und die Räumung des Objektes zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, in diesen Fällen die Gemeinde Titz von gegen sie geltend gemachten Schadenersatzansprüchen freizustellen. Das gilt nicht, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Titz oder ihrer Dienstkräfte verursacht worden ist.
- (4) Die Gemeinde Titz haftet für Schäden, die dem Benutzer entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nur unter diesen Voraussetzungen haftet die Gemeinde

Titz für Betriebsstörungen, die eine Veranstaltung beeinträchtigen oder unmöglich machen.

- (5) Dem Benutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend empfohlen und kann, in Abhängigkeit der Veranstaltung, von der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

§ 8

(1)

a) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr bleibt bestehen, sofern von dem Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund erst zwei Wochen vor der Veranstaltung Gebrauch gemacht wurde.

b) Über Ausnahmen zur Zahlung der Gebühr entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall.

- (2) Die Gemeinde Titz ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Benutzer gegen die zuvor genannten Verpflichtungen verstößt oder außergewöhnliche Umstände oder das öffentliche Interesse es erfordert. Der Benutzer hat in diesen Fällen keinen Ersatzanspruch.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

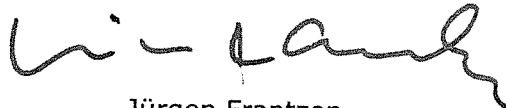
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Aula der PRIMUS-Schule Titz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 06.12.2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister